

LKP *Stichwort*

Keine Geschäftsreise ins Ausland ohne die A1-Bescheinigung

Die sozialrechtlichen Vorschriften in Europa kennen einen Grundsatz:

Für Personen, die ihre Erwerbstätigkeit zumindest teilweise in einem anderen Staat der Europäischen Union ausüben, gelten die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit ihres Heimatstaates.

Wie immer gibt es jedoch auch hier Grenzen: So muss die Erwerbstätigkeit zu mindestens 25 % im Heimatland ausgeübt werden. Ist dies nicht der Fall, gelten die Sozialvorschriften des jeweiligen Tätigkeitslandes.

Zur Sicherstellung der korrekten sozialversicherungsrechtlichen Erfassung und zur Verhinderung von Missbräuchen besteht daher bei dienstlichen Auslandsreisen eine **Nachweispflicht**, dass der Erwerbstätige den Sozialversicherungspflichten seines Heimatlandes unterliegt und dort auch entsprechend gemeldet ist.

Bei dienstlichen Reisen ins **EU-Ausland**, die **Schweiz** und **Norwegen** sowie **Israel**, **Korea**, **Japan** und **Kanada** ist der Nachweis der sozialversicherungsrechtlichen Erfassung im Heimatland durch die Vorlage der **A1-Bescheinigung** zu führen.

Kann bei Kontrollen im Ausland dieser Nachweis nicht geführt werden, droht möglicherweise die Untersagung der Tätigkeit im Ausland oder sogar die Pflicht zur Zahlung der ausländischen Sozialabgaben.

Da derzeit bereits in Frankreich und in Österreich bei ausländischen Arbeitnehmern verstärkt Kontrollen durchgeführt werden, ist es zwingend notwendig, sich mit diesem Thema zu befassen.

Mitführungspflicht

Aufgrund der einschlägigen Verordnungen besteht in den oben aufgeführten Staaten, in welchen einer Beschäftigung nachgegangen wird, die Pflicht zur Mitführung der A1-Bescheinigung.

Zur Mitführung der Bescheinigung sind **sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständige** verpflichtet.

Für welche Auslandstätigkeiten?

Unterschieden wird bei den Auslandstätigkeiten in die Entsendung und in die gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedsstaaten.

Eine **Entsendung** liegt vor, bei

- einer einmaligen,
- ein- oder mehrtägigen Tätigkeit im EU-Ausland
- ohne Regelmäßigkeit.

Hier ist **für jede Fahrt ein gesonderter Antrag auf Erteilung einer A1-Bescheinigung vor Antritt der Fahrt** zu stellen. Der Antrag ist online an die gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers oder des Selbstständigen zu richten. Besteht keine gesetzliche Krankenversicherung, ist die Bescheinigung beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu beantragen.

Die Entsendung ist von der **gewöhnlichen Beschäftigung in mehreren Mitgliedsstaaten** zu unterscheiden. Eine solche liegt vor, wenn

- der Erwerbstätige neben seiner Tätigkeit in Deutschland in mindestens einem weiteren Mitgliedsstaat tätig ist,
- die Tätigkeit in dem anderen Mitgliedsstaat an mindestens einem Tag im Monat oder fünf Tagen im Quartal ausgeübt wird,
- eine gewisse Regelmäßigkeit der Tätigkeit in dem anderen Mitgliedsstaat besteht.

Der Antrag auf Erteilung der A1-Bescheinigung ist bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (www.dvka.de) zu stellen. Die A1-Bescheinigung wird in diesem Fall nicht für die einzelne Fahrt, sondern für einen längeren Zeitraum (in der Regel für ein Jahr) erteilt.